

Satzung des "Reitverein Am Vinkel 2002 e.V"

-§ 1-

Name und Sitz des Vereins

1. Der Reitverein führt den Namen „Reitverein Am Vinkel 2002“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz "eingetragener Verein", in der abgekürzten Form „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wesel.
3. Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes Wesel, des Kreissportbundes Wesel und Mitglied des Pferdesportverbandes Rheinland e.V., des LandesSportBundes NRW und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

-§ 2-

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Reitverein bezweckt:
 - 1.1 Die Gesundheitsförderung durch eine sportliche Betätigung aller Personen, insbesondere der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
 - 1.2 die Ausbildung von Reiter und Pferd in allen Disziplinen;
 - 1.3 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
 - 1.4 Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung Sports und des Tierschutzes;
 - 1.5 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisverband;
 - 1.6 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - 1.7 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Verfolgung politischer Ziele ist ausgeschlossen.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. (vergl. §12)

Satzung des "Reitverein Am Vinkel 2002 e.V"

-§ 3-

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein führt aktive und passive Mitglieder, sowie Mitglieder mit Sonderstatus. Aktive Mitglieder sind alle, die den Reitsport ausüben, passiv alle Nichtreiter. Die Mitglieder werden nach Altersgruppen wie folgt eingeteilt:

1.1 Erwachsene (ab 18 Jahre)

1.2 Jugendliche (14 - 17 Jahre)

1.3 Kinder (bis 13 Jahre)

2. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag und dessen Annahme erworben.

Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen.

Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags brauchen Gründe nicht bekannt gegeben zu werden. Über die Ablehnung ist der Antragsteller/die Antragstellerin schriftlich zu informieren.

3. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
4. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
5. Mitglieder mit Sonderstatus nehmen nicht die regelmäßigen Angebote des Vereins wie Reitunterricht und Reitkurse in Anspruch. Sie zahlen deshalb einen reduzierten Beitragssatz laut Beitragsordnung und sind voll stimmberechtigt (ausser Kinder und Jugendliche).

Der Reitverein besitzt keine eigene Reitanlage. Deshalb besteht für Mitglieder kein Anspruch auf Nutzung von Einrichtungen, Sportgeräten usw.. Das Angebot von Reitstunden und Reitkursen findet auf privaten Anlagen statt und ist Abhängig von den dortigen Bedingungen und Möglichkeiten und können mit Einschränkungen verbunden sein.

Satzung des "Reitverein Am Vinkel 2002 e.V"

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - 2.1 die Satzung einzuhalten und die satzungsmäßigen Anordnungen zu befolgen;
 - 2.2 die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen zu bezahlen;
 - 2.3 keinerlei Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins schaden;
 - 2.4 Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 2.4.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - 2.4.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - 2.4.3 die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
3. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder bei einer Teilnahme an nationalen Turnieren der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung.
4. Nur aktive Vereinsmitglieder haben das Recht an offiziellen Turnieren teilzunehmen und für den Verein zu starten.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres gegenüber dem Vorstand schriftlich kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - 3.3 gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - 3.4 seiner Pflicht zur Zahlung des Beitrags, der Aufnahmegebühr, Umlagen oder anderer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die eine Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Satzung des "Reitverein Am Vinkel 2002 e.V"

§ 6

Geschäftsjahr und Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitglieds- und Aufnahmebeiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt.
3. Die Beitragszahlung erfolgt über das Bankeinzugsverfahren.

§ 7

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - 1.1 die Mitgliederversammlung
 - 1.2 der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden, durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge zur Satzungsänderung werden nicht, andere Anträge nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Satzung des "Reitverein Am Vinkel 2002 e.V"

6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - 1.1 Feststellung der Jahresrechnung,
 - 1.2 Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
 - 1.3 die Entlastung des Vorstandes,
 - 1.4 die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
 - 1.5 die Wahl des Vorstandes
 - 1.6 die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern
 - 1.7 Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen
 - 1.8 die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - 1.9 die Anträge/Aufgaben nach § 3 Abs. 4, §5 letzter Satz, § 8 Abs. 4 dieser Satzung.
2. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

Satzung des "Reitverein Am Vinkel 2002 e.V"

§ 10 Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - 2.1 der Vorsitzende
 - 2.2 der stellvertretende Vorsitzende
 - 2.3 der Kassenwart
 - 2.4 der Jugendwart
 - 2.5 Verantwortliche/er für den Freizeit und Breitensport
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; sie vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine Ergänzungswahl durchführt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand entscheidet über
 - 1.1 die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
 - 1.2 die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
2. die Führung der laufenden Geschäfte

Satzung des "Reitverein Am Vinkel 2002 e.V"

§ 12 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, an den Pferdesportverband Rheinland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 16.11.2002 beschlossen. Sie tritt durch Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____

Wesel, den __.__.____